



## Wie schützen Sie Ihr Design?



RA Mag. Konrad Lenneis

Ihr Unternehmen soll eine neue **Corporate Identity** erhalten? Sie haben Ihr Produkt relauncht? Sie möchten verhindern, dass die Konkurrenz Ihr **neues Design nachahmt**?

Die Rechtsordnung bietet Ihnen dazu eine Reihe von Schutzmöglichkeiten:

1) Das klassische Schutzinstrument für Designs ist das **Geschmacksmuster**. Wenn Ihr Design **neu** ist, das heißt bisher der Öffentlichkeit nicht zugänglich war, und darüber hinaus **Eigenart** hat, das heißt sich von bisher bekannten Mustern unterscheidet, können Sie durch Registrierung beim **Österreichischen Patentamt (ÖPA)** bundesweiten Schutz erlangen. Die Möglichkeit eines EU-weiten Schutzes bietet die Anmeldung als **Europäisches Gemeinschaftsgeschmacksmuster** beim **Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)** in Alicante, Spanien. Die Schutzdauer ist in beiden Fällen mit 25 Jahren begrenzt. Wenn Sie kein Muster registriert haben, kann Ihnen auch das **nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster** einen bestimmten Schutz gewähren.

2) Wenn Ihr Design überdurchschnittlich originell ist, nämlich dergestalt, dass es sich als

Herkunftshinweis auf Ihr Unternehmen eignet, kann auch eine Registrierung als **Bild- oder dreidimensionale Marke** überlegt werden. Ein großer Vorteil des Markenschutzes ist, dass dieser grundsätzlich zeitlich unbegrenzt ist. Auch hier können Sie je nach Bedarf zwischen **österreich- und EU-weitem Schutz** wählen und je nachdem Ihre Marke beim ÖPA in Wien oder beim HABM in Alicante registrieren. Aufgrund **internationaler Übereinkommen** können von Österreich aus sogar Marken für außereuropäische Märkte wie die USA oder China angemeldet werden. Allerdings wird die Markenschutzfähigkeit Ihres Designs dann nach dem jeweiligen nationalen Recht beurteilt werden.

3) Wenn hinter Ihrem Design ein bestimmtes Maß an Kreativität steckt, kommt auch ein Schutz durch das **Urheberrecht** in Frage. Hierfür ist keine Registrierung erforderlich. Die Schutzdauer beträgt grundsätzlich 70 Jahre ab Tod des Urhebers. **Internationale Übereinkommen** schützen Ihre Rechte auch im Ausland. Doch Achtung: Das Urheberrecht können nur natürliche Personen haben. Übertragbar sind nur die Verwertungsrechte, nicht das Urheberrecht selbst. Beim Erwerb eines Werbekonzepts sollten Sie daher darauf achten, dass Sie vom Urheber das ausschließliche **Werknutzungsrecht** eingeräumt bekommen und nicht bloß eine **Werknutzungsbewilligung**, die nicht exklusiv ist, erhalten.

Ihr in Fragen des **Geistigen Eigentums** versierter **Rechtsanwalt** entwickelt eine maßgeschneiderte Schutzstrategie für Ihr Design. Er vertritt Sie vor nationalen, europäischen und internationalen Behörden. Er schafft Klarheit und sichert Nutzungsrechte durch die Erstellung und Prüfung von Lizenzverträgen. Wenn es erforderlich ist, setzt Ihr **Rechtsanwalt** Ihre Ansprüche auch gerichtlich durch.